



REGLEMENT

bezüglich Status und Transfer
von Spielern

FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

REGLEMENT

bezüglich Status und Transfer
von Spielern

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern	4
Definitionen	5
I. Einleitende Bestimmung	
1. Geltungsbereich	7
II. Status von Spielern	
2. Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler	9
3. Reamateurisierung	9
4. Beendigung der Tätigkeit	9
III. Registrierung von Spielern	
5. Registrierung	10
6. Registrierungsperioden	11
7. Spielerpass	12
8. Registrierungsantrag	12
9. Internationaler Freigabebeschein	12
10. Leihgabe von Berufsspielern	13
11. Nicht registrierte Spieler	13
12. Durchsetzung von Disziplinarstrafen	14
12bis Überfällige Verbindlichkeiten	14
IV. Wahrung der Vertragsstabilität zwischen Berufsspielern und Vereinen	
13. Einhaltung von Verträgen	16
14. Vertragsauflösung aus triftigen Gründen	16
14bis Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen	16
15. Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen	17
16. Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit	17
17. Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund	17
18. Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen	20
V. Beeinflussung durch Drittparteien und Eigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten	
18bis Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	21
18ter Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten	21

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
VI. Internationale Transfers Minderjähriger	
19. Schutz Minderjähriger	23
19bis Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien	25
VII. Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus	
20. Ausbildungsentschädigung	26
21. Solidaritätsmechanismus	26
VIII. Rechtsprechung	
22. Zuständigkeit der FIFA	27
23. Kommission für den Status von Spielern	28
24. Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten	28
24bis Vollstreckung von finanziellen Entscheiden	29
25. Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung	30
IX. Schlussbestimmungen	
26. Übergangsbestimmungen	32
27. Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt	33
28. Offizielle Sprachen	33
29. Inkrafttreten	33
Anhang 1: Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände	34
Anhang 2: Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger (Art. 19 Abs. 4)	44
Anhang 3: Transferabgleichungssystem	49
Anhang 3a: Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS	63
Anhang 4: Ausbildungsentschädigung	67
Anhang 5: Solidaritätsmechanismus	72
Anhang 6: Verfahren bei Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und Solidaritätsmechanismus (Art. 21)	74
Anhang 7: Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern	81

Basierend auf Art. 5 der FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee das vorliegende Reglement und seine Anhänge, die einen festen Bestandteil des Reglements bilden, herausgegeben.

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.

Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.

2.

Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.

3.

Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.

4.

Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.

5.

Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationaler Meisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie internationaler Vereinswettbewerbe, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.

6.

Organisierter Fussball: Fussball, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.

7.

Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.

8.

Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 festgesetzte Zeitraum.

9.

Spielzeit: Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.

10.

Ausbildungsentschädigung: Beitragszahlungen für die Förderung junger Spieler gemäss Anhang 4.

11.

Minderjährige Spieler: Spieler, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

12.

Akademie: Organisationen oder verselbständigte rechtliche Gebilde, die zum primären Zweck die nachhaltige sportliche Ausbildung von Spielern durch das Bereitstellen von entsprechenden Ausbildungseinrichtungen und Infrastruktur dauerhaft verfolgen. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschliessend Fussball-Ausbildungszentren, Fussballcamps, Fussballschulen usw.

13.

Transferabgleichungssystem (TMS): Das Transferabgleichungssystem (TMS) ist ein webgestütztes Dateninformationssystem mit dem hauptsächlichen Zweck, bei internationalen Transfers von Spielern den Ablauf zu vereinfachen sowie die Transparenz und den Informationsaustausch zu verbessern.

14.

Drittpartei: eine andere Partei als die beiden Vereine, die einen Spieler untereinander transferieren, oder ein ehemaliger Verein, bei dem der Spieler registriert war.

15.

Elferfussball: Fussball, der gemäss Spielregeln gespielt wird, die vom International Football Association Board erlassen wurden.

16.

Futsal: Fussball, der gemäss den Futsal-Spielregeln gespielt wird, die von der FIFA in Zusammenarbeit mit dem Bureau des International Football Association Board festgelegt wurden.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1 Geltungsbereich

1.

Dieses Reglement enthält die allgemeingültigen und verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status von Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fußballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.

2.

Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren.

3.

- a) Die folgenden Bestimmungen sind auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 12bis, 18, 18bis, 18ter, 19 und 19bis.
- b) Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:
 - Art. 13: Einhaltung von Verträgen;
 - Art. 14: Verträge können aus triftigen Gründen von beiden Parteien ohne Folgen aufgelöst werden;
 - Art. 15: Verträge können von Berufsspielern aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden;
 - Art. 16: Verträge dürfen während einer Spielzeit nicht aufgelöst werden;
 - Art. 17 Abs. 1 und 2: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe vertraglich festgelegt werden kann;

- Art. 17 Abs. 3 bis 5: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund können der vertragsbrüchigen Partei sportliche Sanktionen auferlegt werden.

4.

Dieses Reglement regelt des Weiteren die Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des Verbands. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Anhang 1 enthalten. Diese Bestimmungen sind für alle Verbände und Vereine verbindlich.

2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler

1.

Die Teilnehmer am organisierten Fussball sind entweder Amateur- oder Berufsspieler.

2.

Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Alle übrigen Fussballer sind Amateure.

3 Reamateurisierung

1.

Ein als Berufsspieler registrierter Spieler kann sich frühestens 30 Tage nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler wieder als Amateur registrieren lassen.

2.

Bei einer Reamateurisierung ist keine Entschädigung fällig. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als Berufsspieler registrieren, so hat der neue Verein gemäss Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.

4 Beendigung der Tätigkeit

1.

Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrags beenden, und Amateure, die ihre Tätigkeit beenden, bleiben während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert.

2.

Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Verein bestritten hat.

5 Registrierung

1.

Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

2.

Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein.

3.

Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Vereinen wechselt, die jeweils an Verbände mit sich überschneidenden Spielzeiten angegliedert sind (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten.

4.

Die sportliche Integrität des Wettbewerbs muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben. Insbesondere ist der Spieler unter Vorbehalt strengerer massgebender nationaler Wettbewerbsreglemente auf keinen Fall berechtigt, in einer Spielzeit in derselben nationalen Meisterschaft oder im selben Pokalwettbewerb in offiziellen Spielen von mehr als zwei Vereinen zu spielen.

6 Registrierungsperioden

1.

Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden. Verbände dürfen für ihre Männer- und Frauenwettbewerbe unterschiedliche Registrierungsperioden festlegen. Ausnahmsweise kann ein Berufsspieler, dessen Vertrag vor dem Ende einer Registrierungsperiode abgelaufen ist, auch ausserhalb der betreffenden Registrierungsperiode registriert werden. Die Verbände dürfen solche Berufsspieler registrieren, sofern die sportliche Integrität des betreffenden Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines triftigen Grundes für eine Vertragsauflösung darf die FIFA zum Schutz vor Missbräuchen und in Übereinstimmung mit Art. 22 provisorische Massnahmen ergreifen.

2.

Die erste Registrierungsperiode beginnt am Schluss der Spielzeit und endet im Normalfall vor Beginn der neuen Spielzeit. Die Registrierungsperiode ist auf zwölf Wochen beschränkt. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegeben werden (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1). Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, die diese nicht fristgerecht melden.

3.

Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6 Abs. 1.

4.

Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten nicht für Wettbewerbe, die ausschliesslich von Amateurspielern bestritten werden. Für solche Wettbewerbe legt der zuständige Verband die Registrierungsperioden für Spieler fest. Dabei muss die sportliche Integrität des Wettbewerbs gewährleistet bleiben.

7 Spielerpass

Der Verband, der eine Registrierung vornimmt, hat dem Verein, für den ein Spieler registriert wird, einen Spielerpass mit allen notwendigen Angaben des betreffenden Spielers zukommen zu lassen. Auf diesem Dokument müssen sämtliche Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag zwischen zwei Spielzeiten, so ist derjenige Verein zu vermerken, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag registriert war.

8 Registrierungsantrag

Der Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss gemeinsam mit einer Kopie des Spielervertrags eingereicht werden. Das zuständige Entscheidungsgremium behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die nicht vorschriftsgemäss eingereicht wurden, nicht zu berücksichtigen.

9 Internationaler Freigabebeschein

1.

Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabebeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins ist in Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a dieses Reglements geregelt.

2.

Die Verbände dürfen keinen internationalen Freigabebeschein beantragen, um Spielern für Testspiele eine Spielberechtigung zu erteilen.

3.

Nach Zugang des Freigabebescheins teilt der neue Verband dem Verband/den Verbänden des Vereins/der Vereine, von dem/denen der Spieler im Alter

zwischen 12 und 23 Jahren (vgl. Art. 7) trainiert und ausgebildet wurde, schriftlich die Registrierung des Spielers als Berufsspieler mit.

4.

Für Spieler unter zehn Jahren ist kein internationaler Freigabebeschein auszustellen.

10 Leihgabe von Berufsspielern

1.

Ein Berufsspieler kann an einen anderen Verein ausgeliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsschädigung und Solidaritätsmechanismus.

2.

Vorbehaltlich Art. 5 Abs. 3 wird ein Spieler mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen.

3.

Ein Verein, der die Dienste eines Spielers leihweise in Anspruch nimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.

11 Nicht registrierte Spieler

Der Einsatz eines nicht registrierten Spielers in einem offiziellen Spiel eines Vereins ist regelwidrig. Unabhängig etwaiger Massnahmen zur Korrektur der sportlichen Folgen eines solchen Einsatzes können gegen den Spieler und/oder den Verein Sanktionen ausgesprochen werden. Das Recht, diesbezügliche Sanktionen auszusprechen, liegt beim betreffenden Verband oder dem Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs.

12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.

Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das Transferabgleichungssystem (TMS) (für Spieler, die als Berufsspieler registriert werden) oder schriftlich (für Spieler, die als Amateurspieler registriert werden) über solche noch (vollständig) zu verbüssenden Disziplinarstrafen informieren.

2.

Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS (für Spieler, die als Berufsspieler registriert werden) oder schriftlich (für Spieler, die als Amateurspieler registriert werden) zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

12bis Überfällige Verbindlichkeiten

1.

Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Berufsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.

2.

Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage während mehr als 30 Tagen versäumt, kann gemäss nachfolgendem Abs. 4 bestraft werden.

3.

Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieses Artikels gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in

Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.

4.

Kraft ihrer jeweiligen Zuständigkeit (vgl. Art. 22 in Verbindung mit Art. 23 und 24) können die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter und der KBS-Richter die folgenden Sanktionen verhängen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden, auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren

5.

Die in Abs. 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

6.

Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Strafe verhängt.

7.

Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäss Abs. 4 lit. d kann ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest.

8.

Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung automatisch aufgehoben und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen.

9.

Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels können bei einer einseitigen Vertragsauflösung gemäss Art. 17 weitere Massnahmen ergriffen werden.

13 Einhaltung von Verträgen

Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.

14 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

1.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne irgendwelche Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

2.

Jedes missbräuchliche Verhalten einer Partei zur Nötigung der Gegenpartei, den Vertrag aufzulösen oder Vertragsbestimmungen zu ändern, berechtigen die Gegenpartei (Spieler oder Verein), den Vertrag aus triftigen Gründen aufzulösen.

14bis Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen

1.

Wenn ein Verein mit mindestens zwei monatlichen Gehaltszahlungen an einen Spieler rechtswidrig in Verzug ist, darf der Spieler seinen Vertrag aus triftigen Gründen auflösen, sofern er den säumigen Verein schriftlich gemahnt und diesem zur gänzlichen Begleichung der Geldschuld eine Frist von mindestens 15 Tagen gesetzt hat. Abweichende Regelungen in Verträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen, können in Erwägung gezogen werden.

2.

Für sämtliche Gehälter eines Spielers, die nicht monatlich fällig sind, gilt der Pro-rata-Wert für zwei Monate. Die verspätete Zahlung eines Betrags, der mindestens zwei Monatsgehältern entspricht, gilt für den Spieler auch als triftiger Grund zur Vertragsauflösung, sofern das Verfahren von Abs. 1 eingehalten wurde.

3.

Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Abs. 1 und 2 verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

15 Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen

Ein etablierter Berufsspieler, der während der Spielzeit in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen (sportlich triftiger Grund), wobei die Situation des Spielers zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes wird jeweils einzeln geprüft. Es werden keine sportlichen Sanktionen verhängt. Jedoch kann eine Entschädigung geschuldet sein. Eine Vertragsauflösung unter den genannten Bedingungen ist nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den der Spieler registriert ist, möglich.

16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit

Eine einseitige Vertragsauflösung während einer Spielzeit ist nicht gestattet.

17 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1.

Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäss gegenwärtigem und/oder

neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekomen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.

Auf der Basis dieser Grundsätze wird die dem Spieler geschuldete Entschädigung wie folgt berechnet:

- i. Falls der Spieler nach der Auflösung seines vorherigen Vertrags noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen hat, entspricht die Entschädigung grundsätzlich dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags.
- ii. Falls der Spieler zum Zeitpunkt des Entscheids bereits einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, wird der Wert des neuen Vertrags für die Dauer, die der restlichen Laufzeit des vorzeitig aufgelösten Vertrags entspricht, vom Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags abgezogen („geminderte Entschädigung“). Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund überfälliger Verbindlichkeiten hat der Spieler zusätzlich zur geminderten Entschädigung Anspruch auf einen Betrag in Höhe von drei Monatsgehältern („zusätzliche Entschädigung“). In schwerwiegenden Fällen kann die zusätzliche Entschädigung bis maximal sechs Monatsgehälter betragen. Insgesamt darf die Entschädigung aber maximal dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags entsprechen.
- iii. Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Ziff. i und ii verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

2.

Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu zahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

3.

Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden. Diese Sanktion besteht aus einer viermonatigen

Sperre für offizielle Spiele. In besonders schweren Fällen beträgt die Sperre sechs Monate. Diese sportlichen Sanktionen treten unmittelbar nach Mitteilung des betreffenden Entscheids an den Spieler in Kraft. Die sportlichen Sanktionen werden in der Zeit zwischen dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit und dem ersten offiziellen Spiel der nächsten Spielzeit ausgesetzt, in beiden Fällen einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe und internationaler Meisterschaften für Vereine. Die sportlichen Sanktionen werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn der Spieler ein etabliertes Mitglied der Auswahlmannschaft des Verbands ist, für den er spielberechtigt ist, und der betreffende Verband in der Zeit zwischen dem letzten und dem ersten Spiel der Spielzeit an der Endrunde eines internationalen Turniers teilnimmt. Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder sportlich triftigen Grund nach der Schutzzeit zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich. Ausserhalb der Schutzzeit können jedoch Disziplinar-massnahmen ausgesprochen werden, wenn die Vertragsauflösung nicht fristgerecht innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit (einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe) des Vereins, für den der Spieler registriert ist, mitgeteilt wird. Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.

4.

Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüsst hat. Er darf insbesondere weder von der Ausnahmeregelung noch von den provisorischen Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements Gebrauch machen, um Spieler zu einem früheren Zeitpunkt zu registrieren.

5.

Personen, die den FIFA-Statuten und -Reglementen unterstehen und zur Erleichterung eines Spielertransfers zum Vertragsbruch zwischen dem Spieler und seinem Verein anstiften, werden bestraft.

18 Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen

1.

Ist ein Vermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist sein Name in allen massgebenden Verträgen aufzuführen.

2.

Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Klauseln mit längerer Laufzeit werden nicht anerkannt.

3.

Beabsichtigt ein Verein, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Berufsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung zieht angemessene Sanktionen nach sich.

4.

Die Gültigkeit eines Vertrags darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung des Spielers noch von der Erteilung einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht werden.

5.

Geht ein Berufsspieler mehrere Verträge ein, die den gleichen Zeitraum betreffen, kommen die Bestimmungen in Kapitel IV zur Anwendung.

6.

Als ungültig betrachtet werden Vertragsbestimmungen, die einem Verein mehr Zeit gewähren („Karenzfrist“), einem Berufsspieler vertraglich geschuldete Beträge zu zahlen. Karenzfristen in Gesamtarbeitsverträgen, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, sind jedoch rechtswirksam und werden als gültig betrachtet. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen.

18bis

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1.

Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer Drittpartei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

2.

Die FIFA-Disziplinkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.

18ter

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1.

Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.

2.

Das Verbot von Abs. 1 gilt ab 1. Mai 2015.

3.

Verträge, die unter Abs. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 abgeschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.

4.

Die Dauer von Verträgen, die unter Abs. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 abgeschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.

5.

Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Abs. 1 fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen

Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.

6.

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

19

Schutz Minderjähriger

1.

Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.

2.

Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden drei Fällen:

- a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fussball-sport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins, oder
- b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
 - i. Der Verein sorgt für eine angemessene fussballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäss den höchsten nationalen Standards.
 - ii. Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fussballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fussballs auszuüben.
 - iii. Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).
 - iv. Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, oder
- c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler

weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.

3.

Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind, nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten, und nicht während mindestens der letzten fünf Jahre ununterbrochen in diesem Land wohnhaft waren.

4.

Jeder internationale Transfer gemäss Abs. 2, jede Erstregistrierung gemäss Abs. 3 und jede Erstregistrierung eines ausländischen Minderjährigen, der während mindestens der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Land wohnhaft war, in dem er registriert werden möchte, bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses. Das Gesuch um Zustimmung ist vom Verband, der den Spieler registrieren will, zu stellen. Der ehemalige Verband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zustimmung hat vor dem Gesuch zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins und/oder vor der Erstregistrierung durch den Verband vorzuliegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert. Nebst dem Verband, der den Ausschuss nicht beizog, können auch der ehemalige Verband, der den internationalen Freigabebeschein ohne entsprechenden Beschluss des Ausschusses ausstellt, bzw. die Vereine, die den Transfer eines Minderjährigen vereinbaren, sanktioniert werden.

5.

Das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger an den Ausschuss ist in Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

19bis

Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien

1.

Vereine, die eine Akademie führen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein steht, sind verpflichtet, minderjährige Spieler, die die Akademie besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden.

2.

Jeder Verband hat dafür besorgt zu sein, dass Akademien, die nicht in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein stehen:

- a) einen Verein führen, der an den entsprechenden nationalen Meisterschaften teilnimmt; sämtliche Spieler sind beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden bzw. für den Verein zu registrieren, oder
- b) sämtliche minderjährigen Spieler, die die Akademie zu Ausbildungszwecken besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, melden.

3.

Jeder Verband ist zur Führung eines Registers mit Namen und Geburtsdatum über alle von Vereinen oder Akademien gemeldeten minderjährigen Spieler verpflichtet.

4.

Durch die Meldung verpflichten sich die Akademie und der Spieler, den Fussballsport im Sinne der FIFA-Statuten zu betreiben und die ethischen Grundsätze des organisierten Fussballsports zu beachten und mitzutragen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert.

6.

Art. 19 gilt auch für die Meldung von minderjährigen Spielern, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie gemeldet werden möchten.

20 Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Unterzeichnung des ersten Profivertrags durch den Spieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten. Die Grundsätze der Ausbildungsentschädigung gelten nicht für den Frauenfußball.

21 Solidaritätsmechanismus

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag). Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten.

22 Zuständigkeit der FIFA

Unbeschadet des Rechts jedes Spielers oder Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA in folgenden Fällen zuständig:

- a) Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern in Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragsstabilität (Art. 13 bis 18), falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins gestellt wurde und von einer interessierten Partei eine Forderung in Bezug auf ein solches Gesuch besteht, insbesondere bezüglich der Ausstellung dieses Freigabebescheins, sportlicher Sanktionen oder Entschädigungszahlungen aufgrund eines Vertragsbruchs;
- b) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler; die genannten Parteien können jedoch ausdrücklich schriftlich festlegen, dass solche Streitigkeiten durch ein unabhängiges Schiedsgericht entschieden werden, das auf nationaler Ebene innerhalb des Verbands und/oder im Rahmen eines Tarifvertrags eingesetzt wurde. Eine solche Schiedsklausel muss entweder direkt in den Vertrag oder in einen auf die Parteien anwendbaren Tarifvertrag aufgenommen werden. Das unabhängige nationale Schiedsgericht muss ein faires Verfahren garantieren und auf einer paritätischen Vertretung von Spielern und Vereinen basieren;
- c) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer, falls auf nationaler Ebene kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert;
- d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen verschiedener Verbände;
- e) Streitigkeiten in Bezug auf den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen desselben Verbands, sofern der dem Streit zugrunde liegende Spielertransfer zwischen Vereinen verschiedener Verbände erfolgt;
- f) Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände, die nicht unter lit. a, d und e fallen.

23 Kommission für den Status von Spielern

1.

Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. c und f sowie alle anderen Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, vorbehaltlich Art. 24.

2.

Die Kommission für den Status von Spielern ist für Vertragsstreitigkeiten, an denen Vermittler beteiligt sind, nicht zuständig.

3.

Bei Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern oder der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit.

4.

Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen Einzelrichter entschieden werden. In dringenden Fällen oder in Fällen, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt, und im Falle von Entscheidungen bezüglich der provisorischen Registrierung im Zusammenhang mit einer internationalen Freigabe gemäss Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a kann der Kommissionsvorsitzende oder ein durch ihn ernanntes Kommissionsmitglied als Einzelrichter entscheiden. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen des Einzelrichters oder der Kommission kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

24 Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

1.

Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. a, b, d und e, mit Ausnahme von Fällen bezüglich der Ausstellung von internationalen Freigabebescheinen.

2.

Die Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden, es sei denn, der Fall

kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Die Mitglieder der Kammer bezeichnen aus ihren Reihen einen KBS-Richter für die Vereine und einen KBS-Richter für die Spieler. Der KBS-Richter entscheidet in folgenden Fällen:

- i. alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF 100 000;
- ii. Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung ohne komplexe tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, oder in denen die KBS bereits eine klare, etablierte Rechtsprechung hat;
- iii. Streitigkeiten betreffend Solidaritätsbeitrag ohne komplexe tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, oder in denen die KBS bereits eine klare, etablierte Rechtsprechung hat.

Streitigkeiten gemäss den Punkten ii. und iii. dieses Absatzes können auch durch den Vorsitzenden oder den Vizevorsitzenden als Einzelrichter entschieden werden.

Der KBS-Richter sowie der Vorsitzende oder der Vizevorsitzende der KBS (je nach Fall) sind verpflichtet, Grundsatzfragen der Kammer zu unterbreiten. Spieler und Vereine sind in der Kammer paritätisch vertreten, ausser in Fällen, die von einem KBS-Richter entschieden werden können. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen der KBS oder des KBS-Richters kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

3.

Der Ausschuss der KBS entscheidet über Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus (vgl. Anhang 6), die über das TMS abgewickelt werden.

24bis Vollstreckung von finanziellen Entscheiden

1.

Bei der Verurteilung einer Partei (Verein oder Spieler) zu einer Geldzahlung (ausstehende Forderung oder Entschädigung) an eine andere Partei (Verein oder Spieler) legt die Kommission für den Status von Spielern, die KBS, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) auch die Folgen des Verzugs der Zahlung der fälligen Beträge fest.

2.

Diese Folgen sind im Dispositiv aufzuführen und lauten wie folgt:

Gegen einen Verein: ein bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültiges Verbot, national und international neue Spieler zu registrieren. Das Registrierungsverbot, einschliesslich möglicher sportlicher Sanktionen, darf für maximal drei volle aufeinanderfolgende Registrierungsperioden gelten.

Gegen einen Spieler: eine bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültige Sperre für offizielle Spiele. Die Sperre für offizielle Spiele, einschliesslich möglicher sportlicher Sanktionen, darf für maximal sechs Monate gelten.

3.

Bei Zahlung der fälligen Beträge wird das Verbot oder die Sperre aufgehoben, auch wenn diese noch nicht zur Gänze verbüsst ist.

4.

Das Verbot oder die Sperre tritt in Kraft, wenn die fälligen Beträge nicht binnen 45 Tage gezahlt werden, nachdem der Gläubiger dem Schuldner die für die Zahlung erforderlichen Bankangaben geliefert hat und der massgebende Entscheid rechtskräftig wird.

25

Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung

1.

Der Einzelrichter und der KBS-Richter entscheiden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer gültigen Anfrage. Die Kommission für den Status von Spielern oder die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet in der Regel innerhalb von 60 Tagen. Das Verfahren verläuft gemäss Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten.

2.

Die Kosten für ein Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern, einschliesslich Einzelrichter, sowie vor der KBS, einschliesslich KBS-Richter, hinsichtlich Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus sind auf maximal CHF 25 000 begrenzt. Die Verfahrenskosten trägt im Normalfall die unterlegene Partei. Die Kostenzuweisung wird im Entscheid erläutert. Verfahren vor der KBS und dem KBS-Richter im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern betreffend die Wahrung

der Vertragsstabilität sowie mit internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler sind kostenfrei.

3.

Das Disziplinarverfahren, das bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zur Anwendung gelangt, regelt, sofern in diesem Reglement nicht anders vorgesehen, das FIFA-Disziplinarreglement.

4.

Besteht Grund zur Annahme, dass ein Fall disziplinarische Massnahmen nach sich zieht, leitet die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) den Fall an die FIFA-Disziplinarkommission weiter und ersucht diese gleichzeitig um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss FIFA-Disziplinarreglement.

5.

Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) behandelt gemäss diesem Reglement keine Fälle, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falls mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die entsprechenden Daten werden von Fall zu Fall ex officio überprüft.

6.

Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) entscheidet auf der Grundlage dieses Reglements und unter Berücksichtigung aller massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports.

7.

Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Anwendung dieses Reglements wird in der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten genau geregelt.

26 Übergangsbestimmungen

1.

Bei Fällen, die der FIFA vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, gelangt das alte Transferreglement zur Anwendung.

2.

In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich dieses Reglement anwendbar. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- a) Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung;
- b) Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus;
- c) arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die auf einem Arbeitsvertrag basieren, der vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurde.

Für die von diesem Grundsatz ausgenommenen Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Vertrags bzw. des Eintritts der tatbestandsrelevanten Grundlage in Kraft war.

3.

Gemäss Art. 1 haben die Mitgliedsverbände ihr Reglement mit dem vorliegenden Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA dieses zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist jeder Mitgliedsverband zur Durchsetzung von Art. 1 Abs. 3 lit. a verpflichtet.

27 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

28 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 16. März 2018 genehmigt und trat am 1. Juni 2018 in Kraft.

Zürich, 16. März 2018

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände

1 Grundsätze für Männerfussball

1.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einem Aufgebot des entsprechenden Verbands ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.

2.

Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Spielkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, des FIFA Konföderationen-Pokals und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, zwingend.

3.

Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Spielkalender für eine Dauer von vier oder acht Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Spielkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, des FIFA Konföderationen-Pokals und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen hinzugefügt.

4.

Ein internationales Fenster ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters darf eine Verbandsmannschaft höchstens zwei Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Mittwoch des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den beiden Spielen liegen (d. h. Donnerstag/Sonntag oder Samstag/Dienstag).

5.

Die Verbandsmannschaften müssen die beiden Spiele in einem internationalen Fenster auf dem Gebiet derselben Konföderation bestreiten. Einzige Ausnahme bilden interkontinentale Entscheidungsspiele. Wenn mindestens eines der Spiele ein Freundschaftsspiel ist, können die beiden Spiele auf dem Gebiet verschiedener Konföderationen ausgetragen werden, sofern die beiden Spielorte gemäss offiziellem Flugplan der Fluggesellschaft höchstens fünf Flugstunden und nicht mehr als zwei Zeitzonen voneinander entfernt sind.

6.

Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Spielkalender verankerten Endrunden müssen die Spieler nicht abgestellt werden. Ein Spieler muss pro Jahr nur für eine Endrunde von Wettbewerben für A-Verbandsmannschaften abgestellt werden. Ausnahmen kann einzig das FIFA-Exekutivkomitee für den FIFA Konföderationen-Pokal zulassen.

7.

Für ein internationales Fenster müssen die Spieler spätestens am Montagmorgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Mittwochmorgen nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für eine Endrunde im Sinne von Abs. 2 und 3 müssen die Spieler spätestens am Montagmorgen vor der Woche, in der die jeweilige Endrunde beginnt, abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden.

8.

Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 7 vereinbaren.

9.

Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die er abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

10.

Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, verkürzt die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf ausdrückliches Begehren die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt:

- a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage
- b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

11.

Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen durch den Verband kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern beschliessen:

- a) die Dauer der Abstellungspflicht weiter zu kürzen,
- b) dem Verband zu untersagen, für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft (einen) Spieler anzubieten.

1bis

Grundsätze für Frauenfussball

1.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einem entsprechenden Aufgebot ihre registrierten Spielerinnen für die Verbandsauswahl des Landes abzustellen, für das die Spielerinnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einer Spielerin und einem Verein sind unzulässig.

2.

Das Abstellen der Spielerinnen gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Frauenfussballkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, des Olympischen Fussballturniers der Frauen, der Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, und die Endrunden-Qualifikationsturniere der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen (maximale Abstelldauer von zwölf Tagen) zwingend.

3.

Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Frauenfussballkalender für eine Dauer von zwei oder vier Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Frauenfussballkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, des Olympischen Fussballturniers der Frauen, der Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Endrunden-Qualifikationsturniere der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen hinzugefügt.

4.

Es gibt drei Typen von internationalen Fenstern:

- a. Typ I ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ I darf eine Verbandsmannschaft höchstens zwei Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Mittwoch des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den beiden Spielen liegen (d. h. Donnerstag/Sonntag oder Samstag/Dienstag).
- b. Typ II ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet und für kontinentale Miniqualfifikationsturniere von Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ II darf eine Verbandsmannschaft höchstens drei Spiele bestreiten.
- c. Typ III ist ein Zeitraum von zehn Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Mittwochabend in der kommenden Woche endet und für kontinentale Freundschaftsturniere von Verbandsmannschaften im Februar/März jedes Kalenderjahres reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ III darf eine Verbandsmannschaft höchstens vier Spiele bestreiten.

5.

Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Frauenfussballkalender verankerten Wettbewerbe müssen die Spielerinnen nicht abgestellt werden.

6.

Für alle drei Typen von internationalen Fenstern müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Mittwochmorgen (Typ I und II) oder Donnerstagmorgen (Typ III) nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für die Endrunden-Qualifikationsturniere der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen vor dem Eröffnungsspiel des entsprechenden Qualifikationsturniers abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden. Für eine Endrunde im Sinne von Abs. 2 und 3 müssen die Spielerinnen spätestens 14 Tage vor dem Eröffnungsspiel der entsprechenden Endrunde am Morgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden.

7.

Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 6 vereinbaren.

8.

Eine Spielerin, die einem Aufgebot ihres Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, ihrem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die sie abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen werden. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise der Spielerin zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die Spielerin nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu ihrem Verein zurückkehren kann.

9.

Hält eine Spielerin die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit beim Verein nicht ein, verkürzt die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf ausdrückliches Begehren die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt:

- a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage
- b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

10.

Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen durch den Verband kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:

- a) Geldstrafen
- b) Kürzung der Dauer der Abstellungspflicht
- c) Sperre von Spielerinnen für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft

1ter Grundsätze für Futsal

1.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einem Aufgebot des entsprechenden Verbands ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.

2.

Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Futsal-Spielkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, zwingend.

3.

Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Futsal-Spielkalender für eine Dauer von fünf Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Futsal-Spielkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen hinzugefügt.

4.

Es gibt zwei Typen von internationalen Fenstern:

- a) Typ I ist ein Zeitraum von zehn Tagen, der am Montagmorgen beginnt und Mittwochabend in der kommenden Woche endet und für die Akti-

vitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ I darf eine Verbandsmannschaft auf dem Gebiet von höchstens zwei Konföderationen maximal vier Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt.

- b) Typ II ist ein Zeitraum von vier Tagen, der am Sonntagmorgen beginnt und Mittwochabend in der gleichen Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ II darf eine Verbandsmannschaft auf dem Gebiet von höchstens einer Konföderation maximal zwei Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt.

5.

Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Futsal-Spielkalender verankerten Endrunden müssen die Spieler nicht abgestellt werden.

6.

Für beide Fenstertypen müssen die Spieler spätestens am ersten Morgen des Fensters (d. h. Sonntag bzw. Montag) abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Donnerstagmorgen nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für Endrunden von Wettbewerben für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen müssen die Spieler spätestens am Morgen zwölf Tage vor Beginn der entsprechenden Endrunde abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Morgen nach dem letzten Spiel ihres Teams beim Turnier müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft müssen die Spieler spätestens am Morgen 14 Tage vor Beginn der Weltmeisterschaft abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Morgen nach dem letzten Spiel ihres Teams beim Turnier müssen sie zu ihrem Verein abreisen.

7.

Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 6 vereinbaren.

8.

Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach

Ende der Dauer, für die er abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen werden. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

9.

Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, verkürzt die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf ausdrückliches Begehren die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt:

- a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage
- b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

10.

Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen durch den Verband kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:

- a) Geldstrafen
- b) Kürzung der Dauer der Abstellungspflicht
- c) Sperre von Spielern für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft

2

Finanzielle Bestimmungen und Versicherung

1.

Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

2.

Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.

3.

Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, die der Spieler im Rahmen des Länderspiels, für das er abgestellt wird, möglicherweise erleidet.

4.

Wenn sich ein Berufsspieler, der am Elferfussball teilnimmt, während der Abstellungsdauer für ein internationales A-Spiel durch Unfall eine körperliche Verletzung zuzieht und als Folge davon eine vorübergehende vollständige Sportinvalidität erleidet, wird der Verein, bei dem der betreffende Spieler registriert ist, von der FIFA entschädigt. Die Einzelheiten der Entschädigung, einschliesslich Verlustabwicklungsverfahren, sind im Technischen Merkblatt – FIFA-Schutzprogramm für Klubs geregelt.

3 Aufgebot von Spielern

1.

Jeder Spieler, der bei einem Verein registriert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbands des Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

2.

Der Verband, der einen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem ersten Tag des internationalen Fensters (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 4), in dem die entsprechenden Aktivitäten der Verbandsmannschaften stattfinden, schriftlich zukommen lassen. Der Verband, der einen Spieler für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs aufzubieten wünscht, muss ihm das schriftliche Aufgebot mindestens 15 Tage vor Beginn der entsprechenden Abstellungsdauer schriftlich zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Ebenso wird den Verbänden empfohlen, den Verband der betroffenen Vereine in die Vorladung einzukopieren. Der Verein muss die Abstellung des Spielers in den darauffolgenden sechs Tagen bestätigen.

3.

Ein Verband kann die FIFA bei der Abstellung seiner im Ausland beschäftigten Spieler nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen um Hilfe ersuchen:

- a) Der Verband, bei dem der Spieler registriert ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.
- b) Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.

4 Verletzte Spieler

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Verbandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leisten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt unterziehen. Auf Wunsch des Spielers kann eine solche medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes, bei dem er registriert ist, erfolgen.

5 Einschränkung der Spielberechtigung

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboten wurde, darf vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung mit dem betreffenden Verband für die im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs geltende Dauer seiner Abstellung, plus einer zusätzlichen Dauer von fünf Tagen, in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört.

6 Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen jegliche Bestimmungen dieses Anhangs haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge, die von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement festgelegt werden.

Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger (Art. 19 Abs. 4)

1 Grundsätze

1.

Alle Gesuche um Erstregistrierung eines Minderjährigen gemäss Art. 19 Abs. 3 oder einen internationalen Transfer eines Minderjährigen gemäss Art. 19 Abs. 2 müssen über das Transferabgleichungssystem (TMS) gestellt und abgewickelt werden.

2.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen kommt auf das Zustimmungsverfahren die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zur Anwendung. Geringfügige Abweichungen, die sich im Zusammenhang mit dem computergestützten Verfahrensablauf ergeben können, bleiben vorbehalten.

2 Verpflichtung der Mitgliedsverbände

1.

Sämtliche Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb des TMS die Ebene „Minderjährige“ in regelmässigen Intervallen von maximal drei Tagen einzusehen und diese insbesondere auf etwaige Anfragen oder Aufforderungen zu Stellungnahmen zu prüfen.

2.

Für verfahrensrechtliche Nachteile, die aus der Nichtbeachtung von Abs. 1 resultieren, tragen die Mitgliedsverbände die volle Verantwortung.

3 Zusammensetzung des Ausschusses

1.

Der von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzte Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden der Kommission für den Status von Spielern sowie aus neun Mitgliedern zusammen.

2.

Angesichts der Dringlichkeit der betreffenden Gesuche entscheiden in der Regel alle Mitglieder des Ausschusses als Einzelrichter. Der Ausschuss kann aber auch mit drei oder mehr Mitgliedern entscheiden.

4 Verhalten im Verfahren

1.

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

2.

Dem Ausschuss gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet. Gegen Verbände oder Vereine, die gegenüber dem Ausschuss unwahre oder falsche Angaben machen oder das TMS-Antragsverfahren für unrechtmässige Zwecke missbrauchen, können Sanktionen verhängt werden. Jegliche Vergehen wie etwa die Fälschung von Dokumenten werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.

Der Ausschuss ist berechtigt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen, dass diese Verfahrensgrundsätze befolgt werden.

4.

Die zuständige TMS-Abteilung untersucht alle Vorfälle im Zusammenhang mit den Pflichten der Parteien gemäss diesem Anhang. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren der zuständigen TMS-Abteilung nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

5 Verfahrenseinleitung, Dokumenteneingaben

1.

Das Gesuch um Zustimmung für eine Erstregistrierung (Art. 19 Abs. 3) oder einen internationalen Transfer (Art. 19 Abs. 2) ist vom zuständigen Verband ins TMS einzugeben. Gesuche gemäss vorstehenden Bestimmungen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2.

Zusammen mit dem Gesuch sind abhängig von dem vom ersuchenden Verband gewählten Sachverhaltstyp bestimmte Dokumente der nachfolgenden Liste zwingend ins TMS einzugeben:

- Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers
- Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern des Spielers
- Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers
- Arbeitsvertrag des Spielers
- Arbeitsvertrag der Eltern des Spielers
- Arbeitserlaubnis des Spielers
- Arbeitsvertrag der Eltern des Spielers/andere Unterlagen, die den angeführten Grund erhärten
- Wohnsitzbestätigung des Spielers
- Wohnsitzbestätigung der Eltern des Spielers
- Nachweis der akademischen Ausbildung
- Nachweis der fussballerischen Ausbildung
- Unterkunfts-/Betreuungsnachweis
- Elterliche Ermächtigung
- Nachweis für die Einhaltung der 50-Kilometer-Distanz-Regel
- Nachweis betreffend Einverständnis des Partnerverbands
- Gesuch auf Bewilligung einer Erstregistrierung/eines internationalen Transfers

3.

Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments, einer Übersetzung oder einer offiziellen Bestätigung gemäss Art. 7 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Gesuchsteller. Eine Bearbeitung eines Gesuchs erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen oder offiziellen Bestätigungen gemäss Art. 7 vollständig eingegeben worden sind.

4.

Der Gesuchsteller kann zusammen mit dem Gesuch weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Gesuchsteller weitere Dokumente zu verlangen.

6 Stellungnahme, Ausbleiben einer Stellungnahme

1.

Bei einem Gesuch um Zustimmung für einen internationalen Transfer werden dem ehemaligen Verband die nicht vertraulich zu behandelnden Dokumente im TMS zugänglich gemacht, und dieser wird innerhalb von sieben Tagen über das TMS zur Stellungnahme eingeladen.

2.

Der ehemalige Verband kann die ihm nützlich erscheinenden Dokumente über das TMS eingeben.

3.

Bei Ausbleiben einer Stellungnahme entscheidet der Ausschuss aufgrund der vorhandenen Akten.

7 Sprache der Dokumente

Den Dokumenten, die nicht in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA abgefasst sind, sind Übersetzungen in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA oder eine offizielle Bestätigung des betreffenden Verbands beizulegen, die den wesentlichen Inhalt jedes einzelnen Dokuments in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA zusammenfasst. Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 ist der Ausschuss berechtigt, im Säumnisfall das entsprechende Dokument nicht zu berücksichtigen.

8 Fristen

1.

Fristansetzungen erfolgen rechtsgültig über das TMS.

2.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist in der Zeitzone des jeweiligen Verbands ins TMS eingegeben worden sein.

9 Entscheideröffnung, Rechtsmittel

1.

Der Entscheid des Ausschusses wird dem (den) betreffenden Verband (Verbänden) rechtsgültig über das TMS eröffnet. Dabei gilt die Eröffnung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Entscheid ins TMS hochgeladen wird. Mit der Eröffnung des Entscheids gilt dieser als rechtsgültig zugestellt.

2.

Der Entscheid wird dem (den) betreffenden Verband (Verbänden) im Dispositiv eröffnet. Gleichzeitig wird dem (den) Verband (Verbänden) angezeigt, dass er (sie) binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich über das TMS eine Begründung verlangen kann (können), ansonsten der Entscheid rechtskräftig und verbindlich wird. Verlangt ein Verband eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und in vollständiger Ausfertigung über das TMS eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Eröffnung des begründeten Entscheids zu laufen.

Transferabgleichungssystem

1 Geltungsbereich

1.

Mit dem Transferabgleichungssystem (TMS, vgl. Punkt 13 der Definitionen) sollen die Fussballbehörden mehr Angaben zu internationalen Spielertransfers erhalten und die entsprechenden Transaktionen transparenter werden, wodurch das gesamte Transfersystem an Glaubwürdigkeit und Ansehen gewinnt.

2.

Das TMS unterscheidet klar zwischen den verschiedenen Zahlungen im Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers. Alle Zahlungen müssen ins System eingegeben werden, da nur so das Geld, das im Zusammenhang mit diesen Transfers verschoben wird, lückenlos zurückverfolgt werden kann. Gleichzeitig verpflichtet das System die Verbände, dafür zu sorgen, dass ein leibhaftiger Spieler und nicht ein fiktiver Spieler zwecks unerlaubter Tätigkeiten wie Geldwäsche transferiert wird.

3.

Das TMS dient dem Schutz Minderjähriger. Eine erstmalige Registrierung eines minderjährigen Spielers als Nichteinheimischer oder dessen Beteiligung an einem internationalen Transfer bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses (vgl. Art. 19 Abs. 4). Das Gesuch um Zustimmung des Verbands, der den Minderjährigen auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 2 und 3 registrieren will, und das nachfolgende Entscheidungsverfahren müssen über das TMS abgewickelt werden (vgl. Anhang 2).

4.

Im Rahmen des vorliegenden Anhangs (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 5) ist das TMS das Instrument, über das internationale Freigabebescheine angefordert und zugestellt werden.

5.

Die Verwendung des TMS ist für alle internationalen Transfers von männlichen und weiblichen Berufsspielern im Rahmen des Elferfussballs zwingend. Jede Registrierung solcher Spieler ohne TMS ist folglich ungültig. In den folgenden Artikeln des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Begriff Spieler auf männliche und weibliche Spieler, die am Elferfussball teilnehmen. Der Begriff „international-

ler Transfer“ bezieht sich ausschliesslich auf den Transfer solcher Spieler zwischen Verbänden.

6.

Ein internationaler Transfer muss immer dann ins TMS eingegeben werden, wenn ein Spieler vom neuen Verband als Berufsspieler registriert werden soll (vgl. Art. 2 Abs. 2).

2 System

1.

Das TMS bietet den Verbänden und Vereinen ein webgestütztes Dateninformationssystem zur Verwaltung und Überwachung internationaler Transfers.

2.

Je nach Art der Instruktion sind verschiedene Informationen einzugeben.

3.

Bei einem internationalen Transfer, bei dem keine Transfervereinbarung besteht, muss der neue Verein spezifische Informationen liefern und bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen. Das Verfahren wird dann zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabebescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Art. 8).

4.

Bei einem internationalen Transfer, bei dem eine Transfervereinbarung besteht, müssen die beiden beteiligten Vereine sofort nach Ausfertigung der Vereinbarung unabhängig voneinander Informationen liefern und gegebenenfalls bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen.

5.

In den im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Fällen wird das Verfahren erst nach Übereinstimmung auf Vereinsebene zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabebescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Art. 8 unten).

3 Nutzer

1.

Alle Nutzer müssen in gutem Glauben handeln.

2.

Alle Nutzer müssen das TMS regelmässig jeden Tag kontrollieren und dabei besonders auf Anfragen oder Ersuchen um Stellungnahme achten.

3.

Die Nutzer stellen sicher, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten die erforderliche Ausrüstung haben.

3.1 Vereine

1.

Die Vereine sind für die Eingabe und Bestätigung der Transferinstruktionen im TMS sowie gegebenenfalls für die Abgleichung der erforderlichen Informationen verantwortlich. Dies schliesst das Hochladen der erforderlichen Dokumente ein.

2.

Die Vereine stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmen die Vereine TMS-Manager, die für den Betrieb des TMS geschult sind, und für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich sind, damit die Vereine ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die zuständige TMS-Abteilung und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen. Ferner gilt diesbezüglich Art. 5.3 dieses Anhangs.

3.2 Verbände

1.

Die Verbände sind für die Pflege ihrer Spielzeit- und Registrierungsdaten, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, verantwortlich, ebenso für ihre Vereinsangaben (insbesondere die Einteilung der Vereine im Zusammenhang mit der Ausbildungsentschädigung). Ferner sind sie für die Durchführung des Verfahrens bezüglich des elektronischen internationalen Freigabebescheins (vgl. Art. 8) verantwortlich, ebenso gegebenenfalls für die Bestätigung der Spieler, die bei ihrem Verband entregistriert werden.

2.

Die Verbände stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Verband einen TMS-Manager und mindestens einen zusätzlichen Nutzer, die beide für den Betrieb des TMS geschult sind. Die Verbände sind für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich, damit die Verbände ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die zuständige TMS-Abteilung und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen.

3.3 FIFA-Generalsekretariat

Die zuständigen Abteilungen im FIFA-Generalsekretariat sind verantwortlich für:

- a) Eingabe der massgebenden sportlichen Sanktionen und der Behandlung möglicher Einreden gegen Reglementsverstösse
- b) Eingabe der massgebenden Disziplinarsanktionen
- c) Eingabe der Verbandssuspendierungen

3.4 Vertraulichkeit und Zugriff**1.**

Die Verbände und Vereine behandeln alle Daten, auf die sie im TMS Zugriff haben, streng vertraulich. Sie ergreifen alle gebotenen Massnahmen und wenden grösste Sorgfalt an, um jederzeit absolute Vertraulichkeit zu garantieren. Die Verbände und Vereine nutzen die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Abwicklung von Spielertransaktionen, an denen sie direkt beteiligt sind.

2.

Die Verbände und Vereine sorgen dafür, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zum TMS haben. Die Verbände und Vereine wählen, schulen und beaufsichtigen die berechtigten Nutzer zudem mit grösster Sorgfalt.

4 Pflichten der Vereine

1.

Zwecks Kommunikation mit den Parteien nach Massgabe von Art. 9bis der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten müssen Vereine dafür sorgen, dass

ihre Kontaktangaben, d. h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

2.

Die Vereine müssen für internationale Spielertransfers das TMS verwenden.

3.

Die Vereine müssen beim Eingeben von Instruktionen die folgenden zwingenden Daten (sofern massgebend) liefern:

- Instruktionstyp (Spieler verpflichten oder Spieler freigeben)
- Angabe, ob der Transfer dauerhaft oder leihweise erfolgt
- Angabe, ob mit dem ehemaligen Verein eine Transfervereinbarung besteht
- Angabe, ob sich der Transfer auf den Tausch von Spielern bezieht
- falls im Zusammenhang mit einer früheren Leihgabeinstruktion: Angabe, ob
 - es sich um eine Rückkehr nach Leihgabe handelt oder
 - es eine Verlängerung der Leihgabe ist oder
 - die Leihgabe in einen dauerhaften Transfer umgewandelt wird
- Name, Nationalität (oder Nationalitäten) und Geburtsdatum des Spielers
- ehemaliger Verein des Spielers
- ehemaliger Verband des Spielers
- Datum der Transfervereinbarung
- Anfangs- und Enddatum der Leihvereinbarung
- Name und Provision des Vermittlers des Vereins
- Name, Art und Provision des Vereinsvermittlers
- Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
- Grund für die Auflösung des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
- Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem neuen Verein
- feste Entlohnung des Spielers gemäss Vertrag des Spielers mit dem neuen Verein
- Name des Vermittlers des Spielers
- Angabe, ob der Transfer gegen eine der folgenden Zahlungen erfolgt:
 - fixe Transferentschädigung, einschliesslich Details zu den Raten, sofern gegeben
 - jeglicher Betrag, der in Anwendung einer Klausel im Vertrag des Spielers mit seinem ehemaligen Verein als Entschädigung für die Beendigung des betreffenden Vertrags gezahlt wird
 - bedingte Transferentschädigung, einschliesslich Details zu den Bedingungen
 - Weiterverkaufsgebühren
 - Solidaritätsbeitrag
 - Ausbildungsentschädigung
- Zahlungswährung(en)
- Betrag (Beträge), Zahlungsdatum (-daten) und Empfänger aller genannten Zahlungsarten

- eigene Bankangaben (Name der Bank oder Bankcode, Kontonummer oder IBAN, Bankadresse, Kontoinhaber)
- Angaben über Zahlungen an Drittparteien und Beeinflussung von Drittparteien
- Bestätigung zu Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

4.

Die Vereine sind ebenfalls verpflichtet, zum Beleg der ins TMS eingegebenen Informationen mindestens die zwingenden Unterlagen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) hochzuladen und eine Bestätigung für die betreffende Instruktion zu erbringen.

5.

Bei Einsprüchen zur Übereinstimmung sind die Vereine ferner verpflichtet, diese mit dem anderen betroffenen Verein zu bereinigen.

6.

Das Verfahren für die Beantragung des internationalen Freigabebescheins („ITC-Anforderung“) (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) beginnt erst, wenn die Vereine ihre Verpflichtungen gemäss den vorangehenden Absätzen dieses Artikels erfüllt haben.

7.

Die Vereine müssen sämtliche getätigten Zahlungen ins TMS eingeben. Dies gilt auch für Zahlungen des neuen Vereins des Spielers an dessen ehemaligen Verein auf der Basis von vertraglichen Klauseln im Vertrag des Spielers mit dessen ehemaligem Verein und obwohl keine Transfervereinbarung abgeschlossen wurde. Zur Bestätigung einer Zahlung muss der Verein, der die Zahlung geleistet hat, den Nachweis für den Geldtransfer ins TMS hochladen.

5 Pflichten der Verbände

Die Verbände müssen in Zusammenhang mit internationalen Transfers von Spielern das TMS verwenden.

5.1 Masterdaten

1.

Die Anfangs- und Enddaten beider Registrierungsperioden und der Spielzeit, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins TMS eingegeben werden. In Ausnahmesituatio-

nen können die Verbände die Daten ihrer Registrierungsperioden bis zu deren Beginn anpassen oder ändern. Nach Beginn der Registrierungsperiode ist keine Änderung der Daten mehr möglich. Die Registrierungsperioden müssen den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 entsprechen.

2.

Die Verbände müssen dafür sorgen, dass die Angaben betreffend Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Trainingskategorie der Vereine (vgl. Anhang 4 Art. 4) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

5.2 Transferbezogene Angaben

1.

Bei der Eingabe von Transferinstruktionen müssen die Vereine den betreffenden Spieler angeben (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2). Das TMS enthält die Angaben vieler Spieler, die an FIFA-Turnieren teilgenommen haben. Falls die Angaben des betreffenden Spielers nicht im TMS enthalten sind, müssen die Vereine sie als Teil der Transferinstruktion eingeben. Das Verfahren für die ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) kann erst gestartet werden, wenn diese Spielerangaben vom ehemaligen Verband des Spielers überprüft, gegebenenfalls korrigiert und bestätigt wurden. Der ehemalige Verband muss den Spieler ablehnen, wenn seine Identität anhand der eigenen Registrierungsdaten nicht restlos bestätigt werden kann. Die Überprüfung der Spielerdetails ist unverzüglich vorzunehmen.

2.

Das Verfahren für die ITC-Anforderung (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 2) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.

3.

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Antwort auf die ITC-Anforderung und die Entregistrierung des Spielers (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.

4.

Bei Eingang des internationalen Freigabebescheins muss der neue Verband das Spielerregistrierungsdatum eingeben und bestätigen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1).

5.

Bei Ablehnung der ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7) muss der neue Verband die Ablehnung entweder akzeptieren oder gegebenenfalls anfechten.

6.

Bei einer provisorischen Registrierung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 6) oder Zulassung einer provisorischen Registrierung durch den Einzelrichter nach Anfechtung der Ablehnung durch den neuen Verband (vgl. Art. 23 Abs. 3) muss dieser die Registrierungsangaben eingeben und bestätigen.

5.3 Aus- und Weiterbildung der Vereine

Damit alle Mitgliedsvereine ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, gewährleisten die einzelnen Verbände eine laufende Aus- und Weiterbildung.

6 Rolle des FIFA-Generalsekretariats

1.

Auf Antrag prüft die zuständige Abteilung Einsprüche zur Nachprüfung und überweist sie bei Bedarf an das zuständige Beschlussorgan, d. h. je nach Fall an die Kommission für den Status von Spielern, ihren Einzelrichter, die KBS oder an einen KBS-Einzelrichter, mit Ausnahme der Spielerbestätigung, die vom betreffenden Verband erledigt werden muss (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 1).

2.

Auf Antrag prüft die zuständige Abteilung Überprüfungswarnungen und überweist sie bei Bedarf zur Entscheidung an das zuständige Beschlussorgan.

3.

Im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements kann die FIFA Unterlagen oder Beweise nutzen, die durch das TMS erzeugt werden, im TMS enthalten sind oder die sich die zuständige TMS-Abteilung auf der Grundlage ihrer Untersuchungsbefugnis beschafft hat (vgl. Anhang 3 Art. 7 Abs. 3), um die betreffende Angelegenheit angemessen zu beurteilen.

4.

Sportliche Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

5.

Disziplinarische Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

6.

Verbandsanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

7 Rolle der FIFA hinsichtlich TMS

1.

Die FIFA gewährleistet die Verfügbarkeit des und den Zugang zum System. Die FIFA und die zuständige TMS-Abteilung sind für das Management des Nutzerzugangs und die Festlegung der Kriterien für die Zulassung der Nutzer verantwortlich.

2.

Damit alle Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, schult und unterstützt die zuständige TMS-Abteilung die Mitgliedsverbände laufend.

3.

Um zu gewährleisten, dass die Vereine und Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen, untersucht die zuständige TMS-Abteilung Fälle hinsichtlich internationaler Transfers. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren von der zuständigen TMS-Abteilung nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

8 Administratives Verfahren für Transfers von Berufsspielern zwischen Verbänden

8.1 Grundsätze

1.

Ein Berufsspieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabebeschein ausgestellt und der neue Verband dessen Empfang bestätigt hat. Das ITC-Verfahren läuft

ausschliesslich über das TMS. Ein internationaler Freigabebeschein, der in einer anderen Form, d. h. nicht über das TMS, erstellt wurde, wird nicht anerkannt.

2.

Der internationale Freigabebeschein ist vom neuen Verband im TMS spätestens am letzten Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands zu beantragen.

3.

Der ehemalige Verband muss eine Kopie des Spielerpasses (vgl. Art. 7) hochladen, wenn er den internationalen Freigabebeschein für den neuen Verband erstellt.

4.

Wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabebeschein für den neuen Verband erstellt, muss er alle einschlägigen Unterlagen betreffend die gegen einen Spieler ausgesprochenen Disziplinarstrafen sowie gegebenenfalls ihre weltweite Wirkung (vgl. Art. 12) hochladen.

8.2 Erstellen eines internationalen Freigabebescheins für Berufsspieler

1.

Alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins ermöglichen, müssen vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, bestätigt und abgeglichen werden (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 4). Bei der Eingabe der massgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp mindestens die folgenden Unterlagen ins TMS hochladen:

- Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler
- Kopie der zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein abgeschlossenen Transfer- oder Leihvereinbarung (sofern gegeben)
- Kopie des Identitäts- und Nationalitätsnachweises des Spielers und Bestätigung des Geburtsdatums (z. B. Pass oder Identitätsausweis)
- Nachweis für das Enddatum des letzten Vertrags des Spielers und Grund für die Auflösung
- vom Spieler und von seinem ehemaligen Verein unterzeichneter Nachweis, dass kein Dritteigentum an den wirtschaftlichen Rechten des Spielers besteht

Wenn ein Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten bestätigt wurde (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2), muss der ehemalige Verein eine Kopie des entsprechenden Vertrags mit der Drittpartei hochladen.

Die Unterlagen müssen im von der zuständigen TMS-Abteilung geforderten Format hochgeladen werden.

Auf ausdrückliches Ersuchen muss ein Dokument, das in keiner der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch) verfügbar ist, oder ein genau bezeichneter Auszug daraus mit einer Übersetzung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen ins TMS hochgeladen werden. Ansonsten wird das betreffende Dokument möglicherweise nicht berücksichtigt.

Ein Berufsspieler darf für seinen neuen Verein erst offizielle Spiele bestreiten, wenn der neue Verband den Empfang des internationalen Freigabebescheins bestätigt und das Spielerregistrierungsdatum ins TMS eingegeben und bestätigt hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 4).

2.

Auf Mitteilung im System, wonach die Transferinstruktion eine ITC-Anforderung bedingt, muss der neue Verband beim ehemaligen Verband über das TMS umgehend die Zustellung eines internationalen Freigabebescheins für den Berufsspieler beantragen („ITC-Anforderung“).

3.

Nach Erhalt der ITC-Anforderung fragt der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend an, ob der Vertrag ausgelaufen ist, er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wurde oder eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und ersucht um eine entsprechende Bestätigung.

4.

Binnen sieben Tagen ab Datum der ITC-Anforderung muss der ehemalige Verband durch die betreffende Funktion im TMS entweder:

- a) den internationalen Freigabebeschein dem neuen Verband zustellen und das Entregistrierungsdatum für den Spieler eingeben oder
- b) die ITC-Anforderung ablehnen und im TMS den Grund für die Ablehnung angeben, der darin bestehen kann, dass der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht abgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

5.

Nach Zustellung des internationalen Freigabebescheins bestätigt der neue Verband den Empfang und vervollständigt im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben.

6.

Erhält der neue Verband auf seinen Antrag hin innerhalb von 15 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren („provisorische Registrierung“). Der neue Verband muss im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Eine provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Beantragen eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verband während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf den besagten Antrag nicht eingetreten ist.

7.

Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabebeschein zustellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler auf der Grundlage von Umständen gemäss Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 lit. b eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall kann die FIFA bei ausserordentlichen Umständen und auf Antrag des neuen Verbands provisorische Massnahmen treffen. Bewilligt die zuständige Instanz eine provisorische Registrierung (vgl. Art. 23 Abs. 3), muss der neue Verband im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein sind ferner berechtigt, in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einzureichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Zustellung des internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Zustellung eines internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet des Schadenersatzes für den Vertragsbruch.

8.3 Leihgabe von Berufsspielern**1.**

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört, sowie für dessen Rückkehr nach einer Leihgabe zu seinem ursprünglichen Verein (sofern gegeben).

2.

Bei der Beantragung einer Registrierung eines Berufsspielers auf Leihbasis muss der neue Verein eine Kopie der massgebenden Leihvereinbarung, die mit dem ehemaligen Verein abgeschlossen und möglicherweise auch vom Spieler unterzeichnet wurde, ins TMS hochladen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1). Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen ins TMS eingegeben werden.

3.

Eine Verlängerung der Leihgabe und ein auf Leihgabe gründender dauerhafter Transfer müssen zu gegebener Zeit ebenfalls ins TMS eingegeben werden.

9 Sanktionen

9.1 Allgemeine Bestimmungen

1.

Sanktionen können gegen alle Verbände oder Vereine verhängt werden, die gegen Bestimmungen des vorliegenden Anhangs verstossen.

2.

Sanktionen können auch gegen Verbände oder Vereine verhängt werden, die unwahre oder falsche Angaben ins System eingeben oder das TMS für unrechtmässige Zwecke missbrauchen.

3.

Verbände und Vereine haften für Handlungen und Informationen, die von ihren TMS-Managern eingegeben werden.

9.2 Zuständigkeit

1.

Sanktionen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement verhängt.

2.

Ein Disziplinarverfahren kann von der FIFA entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag einer betroffenen Partei eröffnet werden.

3.

Die zuständige TMS-Abteilung kann aus eigenem Antrieb wegen Verletzung von Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich (insbesondere im Zusammenhang mit dem festgelegten administrativen Sanktionsverfahren (vgl. FIFA-Zirkular Nr. 1478)) und auf Ermächtigung der FIFA-Disziplinarkommission für bestimmte Vergehen ebenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten.

9.3 Sanktionen gegen Verbände

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstossen:

- Verweis oder Ermahnung
- Geldstrafe
- Ausschluss aus einem Wettbewerb
- Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

9.4 Sanktionen gegen Vereine

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstossen:

- Verweis oder Ermahnung
- Geldstrafe
- Annullierung eines Spielergebnisses
- Forfait-Niederlage
- Ausschluss aus einem Wettbewerb
- Abzug von Punkten
- Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- Transfersperre
- Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

10 Fristen

Für die Verfahren und Untersuchungen der zuständigen TMS-Abteilung sind elektronische Mitteilungen über das TMS oder E-Mails an die Adresse, die die Parteien im TMS angegeben haben, rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Einhaltung der Fristen als ausreichend.

Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS

1 Geltungsbereich

Der vorliegende Anhang regelt das Verfahren für den internationalen Transfer aller Amateurspieler und -spielerinnen, die am Elferfussball teilnehmen, sowie aller Futsal-Spieler.

2 Grundsätze

1.

Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands spielen, wenn der ehemalige Verband gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs einen internationalen Freigabebeschein ausgestellt und der neue Verband diesen erhalten hat. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.

2.

Der letztmögliche Termin für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands.

3.

Der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, muss eine Kopie des Spielerpasses beilegen.

3 Ausstellen eines internationalen Freigabebescheins für einen Berufsspieler

1.

Der Registrierungsantrag für einen Berufsspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden. Dem Registrierungsantrag ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler beizulegen. Gegebenenfalls ist dem neuen Verband zudem eine Kopie der Transfervereinbarung zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein zuzustellen. Bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins durch den ehemaligen

Verband und bis zu dessen Eingang beim neuen Verband ist es dem Berufsspieler nicht gestattet, für seinen neuen Verein offizielle Spiele zu bestreiten.

2.

Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Berufsspieler zu ersuchen. Ein Verband, der von einem anderen Verband ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabebeschein erhält, darf den betreffenden Berufsspieler für keinen seiner Vereine registrieren.

3.

Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins hat der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anzufragen, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst worden ist oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und um eine entsprechende Bestätigung zu ersuchen.

4.

Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des betreffenden Gesuchs:

- a) dem neuen Verband den internationalen Freigabebeschein auszustellen oder
- b) den neuen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden kann, weil der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht ausgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

5.

Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren (im Folgenden: provisorische Registrierung). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.

6.

Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabebeschein ausstellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler eine Vertrags-

streitigkeit besteht. In diesem Fall dürfen der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einreichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet der Entschädigung für den Vertragsbruch. Die FIFA kann bei aussergewöhnlichen Umständen provisorische Massnahmen treffen.

7.

Der neue Verband darf einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabebescheins eine provisorische Spielberechtigung bis zum Ende der laufenden Spielzeit erteilen. Liegt das Original des internationalen Freigabebescheins nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.

8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein reamateurisiert werden.

4 Internationaler Freigabebeschein für Amateurspieler

1.

Der Registrierungsantrag für einen Amateurspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden.

2.

Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Spieler zu ersuchen.

3.

Der ehemalige Verband hat dem neuen Verband innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs einen internationalen Freigabebeschein auszustellen.

4.

Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Amateurspieler umgehend provisorisch für den neuen

Verein zu registrieren. Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Amateurspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein den Status eines Berufsspielers erlangen.

5 Leihgabe von Spielern

1.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört.

2.

Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen dem Gesuch um einen internationalen Freigabebeschein beigelegt werden.

3.

Nach Ablauf der Leihgabe ist der internationale Freigabebeschein auf Verlangen dem Verband des Vereins, der den Spieler ausgeliehen hat, zurückzugeben.

Ausbildungsentschädigung

1 Zweck

1.

Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, ausser es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor seinem 21. Geburtstag beendet hat. In diesem Fall wird die Entschädigung bis zum Ende der Spielzeit geschuldet, in der der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem Alter, in dem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.

2.

Die Ausbildungsentschädigung wird unbeschadet einer Entschädigung für Vertragsbruch geschuldet.

2 Bezahlung der Ausbildungsentschädigung

1.

Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:

- i. wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird oder
- ii. ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören,

wobei die Registrierung oder der Transfer vor dem Ende der Spielzeit erfolgen muss, in der der Spieler 23 Jahre alt wird.

2.

Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:

- i. wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche der früheren Vereine) oder

- ii. der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird oder
- iii. ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird.

3 Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung

1.

Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (gemäss den im Spielerpass enthaltenen Aufzeichnungen über die Karriere des Spielers) und die ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Ausbildungsdauer berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Vereinen verbraucht hat. Bei späteren Wechseln als Berufsspieler ist vom neuen Verein nur für die Zeitdauer, während der der Spieler vom betreffenden Verein ausgebildet worden ist, eine Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Verein zu entrichten.

2.

In beiden Fällen gilt für die Bezahlung der Ausbildungsentschädigung eine Frist von 30 Tagen ab der Registrierung des Berufsspielers durch den neuen Verband.

3.

Ein Verband hat Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung, die im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, bei dem der Berufsspieler registriert war und ausgebildet wurde, nicht mehr am organisierten Fussball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Die Ausbildungsentschädigung ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweckbestimmt.

4 Trainingskosten

1.

Zur Berechnung der Trainingskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Trainingskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieler bestimmt wird, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.

2.

Die Trainingskosten, die pro Kategorie für die einzelnen Konföderationen festgelegt werden, sowie die Kategorisierung der Vereine jedes Verbands werden auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) veröffentlicht. Am Ende des Kalenderjahres werden die Angaben jeweils aufdatiert. Die Verbände müssen die ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegebenen Daten betreffend die Trainingskategorie ihrer Klubs jederzeit auf dem neusten Stand halten (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 2).

5 Berechnung der Ausbildungsentschädigung

1.

Die Ausbildungsentschädigung für ehemalige Vereine errechnet sich grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte.

2.

Entsprechend berechnet sich die Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Registrierung als Berufsspieler durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre, grundsätzlich beginnend ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt wird, bis zur Spielzeit, in der der Spieler 21 Jahre alt wird. Bei nachfolgenden Transfers berechnet sich die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Verein.

3.

Um zu verhindern, dass die Ausbildungsentschädigung für besonders junge Spieler nicht unverhältnismässig hoch angesetzt wird, errechnen sich die Trai-

ningskosten der Spieler für die Spielzeiten zwischen ihrem 12. und 15. Geburtstag (vier Spielzeiten) auf der Grundlage der Trainingskosten der Vereine der Kategorie 4.

4.

Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten beurteilt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Höhe von Ausbildungsentschädigungen und ist befugt, den entsprechenden Betrag bei deutlicher Unverhältnismässigkeit anzupassen.

6 Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

1.

Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:

- a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.
- b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.

2.

Innerhalb der EU oder des EWR kann eine Spielzeit, in der der Spieler das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, als letzte Ausbildungsspielzeit bestimmt werden, sofern der Spieler seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat.

3.

Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung.

7 Disziplinarmaßnahmen

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

Solidaritätsmechanismus

1 Solidaritätsbeitrag

Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Vertrags den Verein, werden 5 % jeglicher an den ehemaligen Verein gezahlten Entschädigung, mit Ausnahme der Ausbildungsentschädigung, vom Gesamtbetrag abgezogen, die vom neuen Verein an die Vereine zu zahlen sind, die in früheren Jahren zum Training und zur Ausbildung des betreffenden Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren (Berechnung auf einer Pro-Rata-Basis, falls weniger als ein Jahr), die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 12. und 23. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat, wie folgt ermittelt:

- Spielzeit seines 12. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 13. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 14. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 15. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 16. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 17. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 18. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 19. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 20. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 21. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 22. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 23. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)

2 Zahlungsmodalitäten

1.

Der gemäss vorstehenden Bestimmungen zu leistende Solidaritätsbeitrag muss vom neuen Verein innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers oder im Falle bedingter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Zahlungen an die Vereine gezahlt werden, die den Spieler ausgebildet haben.

2.

Der neue Verein ist für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags und des Verteilungsschlüssels für die Summe gemäss der bisherigen Karriere des Spielers auf der Grundlage des Spielerpasses zuständig. Falls nötig unterstützt der Spieler den neuen Verein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.

3.

Ein Verband hat Anspruch auf den Anteil des Solidaritätsbeitrags, der im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, der an der Ausbildung und am Training des Berufsspielers beteiligt war, nicht mehr am organisierten Fussball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Der Solidaritätsbeitrag ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/ Verbände zweckbestimmt.

4.

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplarmassnahmen aussprechen.

Verfahren bei Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und Solidaritätsmechanismus (Art. 21)

1 Grundsätze

1.

Alle Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 sind über das Transferabgleichungssystem (TMS) einzureichen und abzuwickeln. Einzugeben sind die Klagen vom Verein, sofern er ein TMS-Konto besitzt, oder vom zuständigen Verband, sofern der Profiverein kein TMS-Konto hat.

2.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen kommt auf das Klageverfahren die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zur Anwendung. Geringfügige Abweichungen, die sich im Zusammenhang mit dem computergestützten Verfahrensablauf ergeben können, bleiben vorbehalten.

2 Verpflichtung der Vereine und Mitgliedsverbände

1.

Sämtliche Vereine und Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb des TMS die Ebene „Klagen“ in regelmässigen Intervallen von maximal drei Tagen einzusehen und diese insbesondere auf etwaige Anfragen oder Aufforderungen zu Stellungnahmen zu prüfen.

2.

Für verfahrensrechtliche Nachteile, die aus der Nichtbeachtung von Abs. 1 resultieren, tragen die Profivereine und Mitgliedsverbände die volle Verantwortung.

3 Zusammensetzung des Ausschusses

Der von der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten eingesetzte Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zusammen. Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Ausschusses als Einzelrichter entscheiden.

4 Verhalten im Verfahren

1.

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

2.

Dem Ausschuss gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet. Gegen Verbände oder Vereine, die gegenüber dem Ausschuss unwahre oder falsche Angaben machen oder das TMS-Klageverfahren für unrechtmässige Zwecke missbrauchen, können Sanktionen verhängt werden. Jegliche Vergehen wie etwa die Fälschung von Dokumenten werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.

Der Ausschuss ist berechtigt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen, dass diese Verfahrensgrundsätze befolgt werden.

4.

Die zuständige TMS-Abteilung untersucht alle Vorfälle im Zusammenhang mit den Pflichten der Parteien gemäss diesem Anhang. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

5 Verfahrenseinleitung und Dokumenteingaben bei Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung

1.

Die Klage betreffend Ausbildungsentschädigung (Art. 20 und Anhang 4) ist von der zuständigen Partei gemäss Art. 1 Abs. 1 ins TMS einzugeben. Klagen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2.

Abhängig von den Einzelheiten der betreffenden Klage muss der Kläger entweder selbst oder über seinen Verband (falls er kein TMS-Konto hat) bestimmte zwingende Angaben/Dokumente der nachfolgenden Liste ins TMS eingeben:

- Namen der Parteien
- detaillierte Schilderung des Sachverhalts und der Klagegründe
- geforderter Betrag
- Kategorie (1, 2, 3 oder 4) des Beklagten
- offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers für die Anfangs- und Enddaten seiner kalendarischen Spielzeit (z. B. vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres), während der der Spieler beim klagenden Verein registriert war
- vollständige Aufzeichnung der Spielerkarriere (alle Spielerpässe [vgl. Art. 7] von den entsprechenden Verbänden), inkl. des Geburtsdatums des Spielers und aller Vereine, bei denen der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags bis zum Datum seiner Registrierung beim beklagten Verein registriert war, unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungen, sowie des Status des Spielers (Amateur- oder Berufsspieler) bei allen Vereinen
- genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) der Erstregistrierung des Spielers als Berufsspieler (sofern gegeben)
- genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) des Transfers, auf dem die Klage gründet (sofern die Klage auf einem nachfolgenden Transfer als Berufsspieler gründet)
- Beleg für die Zahlung des Kostenvorschusses oder Nachweis, dass kein Kostenvorschuss zu leisten ist

- offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers zur Kategorie des klagenden Vereins (falls der Spieler innerhalb des EU-/EWR-Gebiets wechselt, vgl. Anhang 4 Art. 6)
- schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 4 Art. 6 Abs. 3 (falls der Spieler innerhalb des EU-/EWR-Gebiets wechselt, vgl. Anhang 4 Art. 6)
- schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 4 Art. 3 Abs. 3 (falls der Kläger ein Verband ist)
- schriftliche Vollmacht (sofern gegeben)

3.

Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments bzw. einer Übersetzung gemäss Art. 8 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Kläger. Eine Bearbeitung der Klage erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen gemäss Art. 8 vollständig eingegeben worden sind.

4.

Der Kläger kann zusammen mit der Klage weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Kläger weitere Dokumente zu verlangen.

5.

Die Klagen von Amateurreinen ohne TMS-Zugang sind vom zuständigen Verband einzureichen.

6 Verfahrenseinleitung und Dokumenteingaben bei Klagen betreffend Solidaritätsmechanismus

1.

Die Klage betreffend Solidaritätsmechanismus (Art. 21 und Anhang 5) ist von der zuständigen Partei gemäss Art. 1 Abs. 1 ins TMS einzugeben. Klagen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2.

Abhängig von den Einzelheiten der betreffenden Klage muss der Kläger entweder selbst oder über seinen Verband (falls er kein TMS-Konto hat) bestimmte zwingende Angaben/Dokumente der nachfolgenden Liste ins TMS eingeben:

- Namen der Parteien
- detaillierte Schilderung des Sachverhalts und der Klagegründe
- genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) des Transfers, auf dem die Klage gründet
- Vereine, die am Transfer, auf dem die Klage gründet, beteiligt sind
- geforderter Anteil am Solidaritätsbeitrag
- offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers für die Anfangs- und Enddaten seiner kalendarischen Spielzeit (z. B. vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres), während der der Spieler beim klagenden Verein registriert war
- schriftliche Bestätigung seitens des zuständigen Verbands zu den genauen Registrierungsdaten des Spielers beim klagenden Verein, d. h. Anfangs- (Tag, Monat, Jahr) und Enddatum (Tag, Monat, Jahr), unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungen, einschliesslich des Geburtsdatums des Spielers und seines Status (Amateur- oder Berufsspieler) beim klagenden Verein
- Betrag, für den der Spieler angeblich zum neuen Verein transferiert wurde, falls bekannt, oder Erklärung, dass der Betrag derzeit nicht bekannt ist
- Beleg für die Zahlung des Kostenvorschusses oder Nachweis, dass kein Kostenvorschuss zu leisten ist
- schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 5 Art. 2 Abs. 3 (falls der Kläger ein Verband ist)
- schriftliche Vollmacht (sofern gegeben)

3.

Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments bzw. einer Übersetzung gemäss Art. 8 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Kläger. Eine Bearbeitung der Klage erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen gemäss Art. 8 vollständig eingegeben worden sind.

4.

Der Kläger kann zusammen mit der Klage weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Kläger weitere Dokumente zu verlangen.

5.

Die Klagen von Amateurvereinen ohne TMS-Zugang sind vom zuständigen Verband einzureichen.

7 Mitteilung der Klage an den Beklagten

1.

Wenn alle zwingenden Dokumente eingereicht wurden (vgl. Art. 5 und 6) und es keinen Grund gibt, auf die Klage nicht einzutreten, wird die Klage (einschliesslich aller Dokumente) über das TMS dem Beklagten zugestellt. Der Beklagte hat ab Zustellung der Klage über das TMS 20 Tage Zeit, um eine Klageantwort (inkl. aller Beweise, sofern gegeben) hochzuladen. Der Beklagte erhält zudem Zugang zu allen Dokumenten, die im TMS gespeichert sind. Die Dokumente und ihr Inhalt sind mit der gebotenen Vertraulichkeit zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des entsprechenden Verfahrens verwendet werden. Der Ausschuss kann vom Beklagten jederzeit weitere Dokumente verlangen.

2.

Ein zweiter Schriftenwechsel erfolgt nur in Ausnahmefällen und wird ebenfalls über das TMS abgewickelt.

3.

Geht binnen 20 Tagen keine Klageantwort ein, entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente.

8 Sprache der Dokumente

Alle Dokumente sind in der Originalversion einzureichen und bei Bedarf in eine der vier offiziellen Sprachen der FIFA zu übersetzen. Im Säumnisfall ist der Ausschuss berechtigt, das entsprechende Dokument nicht zu berücksichtigen.

9 Fristen

1.

Fristansetzungen erfolgen rechtsgültig über das TMS.

2.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist in der Zeitzone des jeweiligen Verbands ins TMS eingegeben worden sein.

10 Entscheideröffnung, Rechtsmittel

1.

Der Entscheid des Ausschusses wird allen massgebenden Parteien rechtsgültig über das TMS entweder direkt oder über ihren Verband eröffnet. Dabei gilt die Eröffnung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Entscheid ins TMS hochgeladen wird. Mit der Eröffnung des Entscheids gilt dieser als rechtsgültig zugestellt.

2.

Der Entscheid des Ausschusses wird allen massgebenden Parteien entweder direkt oder über ihren Verband im Dispositiv eröffnet. Gleichzeitig wird den Parteien mitgeteilt, dass sie binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich über das TMS eine Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid rechtskräftig und verbindlich wird und das Rechtsmittel der Parteien als verwirkt gilt. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und über das TMS entweder direkt oder über ihren Verband in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Eröffnung des begründeten Entscheids zu laufen.

Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern

1 Grundsatz

Die vorliegenden Bestimmungen sind als Anhang 7 fester Bestandteil dieses Reglements.

2 Geltungsbereich

1.

Die Bestimmungen für den Status und Transfer von Futsal-Spielern enthalten die allgemein gültigen und verbindlichen Regeln bezüglich Status von Futsal-Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fussballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.

2.

Für die Futsal-Spieler gilt uneingeschränkt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sofern dieser Anhang 7 keine besonderen Bestimmungen für Futsal vorsieht.

3.

Jeder Verband regelt den Transfer von Futsal-Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 dieses Reglements entsprechen muss.

4.

Die folgenden Bestimmungen dieses Reglements sind auf nationaler Ebene für Futsal verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 12bis, 18, 18bis, 18ter, 19 und 19bis.

5.

Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertragsstabilität unter Berücksichtigung des zwingenden nationalen Rechts und der nationalen Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sind die Grundsätze in Art. 1 Abs. 3 lit. b dieses Reglements zu berücksichtigen.

3 Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften

1.

Die Bestimmungen im Anhang 1 dieses Reglements sind für die Verbände und Futsal-Vereine verbindlich.

2.

Ein Spieler darf im Futsal wie im Elferfussball nur einen Verband vertreten. Ein Spieler, der in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Elferfussball- oder Futsal-Wettbewerbs in irgendeiner Kategorie (Voll- oder Teileinsatz) eingesetzt wurde, kann nicht mehr in einem Länderspiel für eine andere Verbandsmannschaft eingesetzt werden. Vorbehalten ist die Ausnahmeregelung gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten.

4 Registrierung

1.

Ein Futsal-Spieler muss zur Spielberechtigung für einen Verein gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert sein. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

2.

Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Futsal-Verein registriert sein. Ein Spieler darf während dieser Zeit aber auch für einen Elferfussball-Verein registriert sein. Der Futsal- und der Elferfussball-Verein müssen nicht demselben Verband angehören.

3.

Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Futsal-Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Futsal-Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Futsal-Vereinen wechselt, deren Spielzeiten sich überschneiden (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Futsal-Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines

Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten. Die Anzahl Elferfussball-Vereine, für die derselbe Spieler in einer Spielzeit ebenfalls registriert sein darf, ist in Art. 5 Abs. 3 festgelegt.

5 Internationaler Futsal-Freigabeschein

1.

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Elferfussball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3a dieses Reglements geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Elferfussball unterscheiden.

2.

Für Spieler unter zehn Jahren muss kein internationaler Futsal-Freigabeschein ausgestellt werden.

6 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.

Eine Sperre für ein Spiel (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 des FIFA-Disziplinarreglements), die gegen einen Spieler für ein Vergehen während oder in Zusammenhang mit einem Futsal-Spiel verhängt wird, erstreckt sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Futsal-Verein. Analog erstreckt sich eine Sperre für ein Spiel, die gegen einen Spieler im Elferfussball verhängt wurde, nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Elferfussball-Verein.

2.

Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate erstreckt sich auf den Einsatz des Spielers sowohl bei seinem Futsal- als auch bei seinem Elferfussball-Verein, ungeachtet dessen, ob das Vergehen beim Futsal oder beim Elferfussball begangen wurde.

3.

Ist ein Spieler bei einem Futsal- und einem Elferfussball-Verein zweier verschiedener Verbände registriert, hat der Verband, bei dem der Spieler zum einen registriert ist, den anderen Verband über eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate zu informieren.

4.

Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband schriftlich über solche noch (vollständig) zu verbüsende Disziplinarstrafen informieren.

5.

Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband schriftlich zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

7 Einhaltung von Verträgen

1.

Ein Berufsspieler, der bei einem Elferfussball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Elferfussball-Vereins vorliegt. Ein Berufsspieler, der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Elferfussball-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

2.

Die Bestimmungen betreffend Vertragsstabilität sind in Art. 13 bis 18 dieses Reglements festgehalten.

8 Schutz Minderjähriger

Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ausnahmen zu dieser Regel sind in Art. 19 dieses Reglements festgehalten.

9 Ausbildungsentschädigung

Die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Anhang 4 dieses Reglements finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

10 Solidaritätsmechanismus

Die Bestimmungen betreffend Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 und Anhang 5 dieses Reglements finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

11 Zuständigkeit der FIFA

1.

Unbeschadet des Rechts jedes Futsal-Spielers oder -Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA für alle Fälle zuständig, die in Art. 22 dieses Reglements festgehalten sind.

2.

Die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter entscheidet alle Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Art. 23 dieses Reglements.

3.

Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) oder der KBS-Richter entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 24 dieses Reglements.

4.

Gegen die Entscheide der genannten Organe kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

12 Unvorhergesehene Fälle

Alle in diesem Anhang nicht vorgesehenen Fälle regelt dieses Reglement.

13 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.

